

Gebührenordnung

1 Grundlagen

Gestützt auf

- das Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 19. Juni 2007 - Stand 1. Januar 2023 (SRL 372),
- die Verordnung über den Zivilschutz vom 8. April 2008 - Stand 1. Januar 2023 (SRL 372a),
- die Verordnung über den Gebührenbezug im Zivilschutz vom 24. Juni 1988 - Stand 1. Januar 2023 (SRL 373)

des Kantons Luzern sowie

- den Gemeindevertrag vom 1. Januar 2023

erlässt die Zivilschutzorganisation Nord-West die vorliegende Gebührenordnung.

2 Gebühren

2.1 Personal

Der Personalaufwand für die Erarbeitung von Aufträgen ist nach Funktionen abgestuft und wird als Brutto-Betrag pro Stunde dargestellt. Darin enthalten ist die Benützung der Büro-Infrastruktur. Spezielle Gerätschaften werden separat in Rechnung gestellt.

Funktion	Ansatz
Bataillonskommando (Kommandant und Stellvertreter)	Fr. 150.00
Bataillonsstab, Kompaniekommando, Mitarbeitende	Fr. 130.00
Übrige Angehörige des Zivilschutzes	Fr. 100.00
Fahrzeuge (inkl. Treibstoff)	Fr. 0.80 / Km
Gerätschaften	Nach Aufwand

2.2 Dienstleistungen für Angehörige des Zivilschutzes

Tätigkeit	Ansatz
Kleiderrückgabe: Bei neuwertigen Kleidern wird der volle Ansatz berechnet, ansonsten gilt ein adäquater Abschreibungssatz.	Beschaffungskosten
Pauschale Rechnungsstellung für nicht erfolgte Kleiderabgabe	Fr. 150.00
Zusätzlicher Aufwand (ausserordentlicher Aufwand für Dienstverschiebungen, Kleider abholen, etc.)	Nach Aufwand Ziff. 2.1

2.3 Strafwesen

Tätigkeit	Art	Ansatz
Verwarnung	Pauschal pro Verfahren	Fr. 180.00
Strafantrag	Pauschal pro Verfahren	Fr. 240.00
Entlassung aus einer Schutzdienstleistung	Pauschal pro Ereignis	Fr. 150.00

2.4 Material und Fahrzeuge

Allgemeine Bestimmungen

1. Bezugsberechtigt sind die Vertragsgemeinden und Partnerorganisationen.
2. Die Fahrzeuge sind Ausbildungs- und Einsatzfahrzeuge und haben bei den Kursdurchführungen und Ereignissen uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen.
3. Die Fahrzeuge werden den Partnerorganisationen zum dienstlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Die Vermietung an Dritte ist untersagt.
4. Die Reservation hat so früh als möglich, mindestens aber 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
5. Über die Bewilligung der Ausleihung entscheidet das Kommando abschliessend.
6. Die Übergabe und Rücknahme erfolgt nach Absprache mit dem Materialverantwortlichen.
7. Das Material ist in gereinigtem und betriebsbereitem - mit korrektem Betriebsstoff betankt - Zustand zurückzugeben. Fahrzeuge sind innen und aussen zu reinigen und vollzutanken.
8. Sämtliche Schäden, Defekte oder andere Probleme sind bei der Rückgabe zu melden. Für Schäden bei unsachgemässer oder grobfahrlässiger Bedienung ist die Mieterschaft vollumfänglich haftbar.
9. Die Fahrzeuge und Anhänger sind durch die Zivilschutzorganisation Nord-West haftpflicht-versichert. Die Mieterschaft ist für sämtliche Schäden vollumfänglich haftbar.
10. Der zeitliche Aufwand für Reinigungs- und Reparaturarbeiten wird der Mieterschaft in Rechnung gestellt.
11. Alle Gebühren und der Ersatz von Auslagen fallen zu Gunsten der Zivilschutzorganisation Nord-West in die Kasse der zuständigen Finanz- und Personalverwaltung. Die Zivilschutzorganisation Nord-West ist berechtigt, zwecks Sicherstellung Vorschussleistungen zu erheben.

Tarife Material

Artikel	Berechtigung	Betrag
Materialien, welche nicht für den Ersteinsatz bereitgestellt sind	- Vertragsgemeinden - Partnerorganisationen	Kostenlos
Reinigung, Reparatur		Fr. 130.00 / h

Tarife Fahrzeuge

Fahrzeuge	Berechtigung	Betrag
Personentransporter und Zugfahrzeuge	Partnerorganisationen zu dienstlichen Zwecken	Kostenlos
Reinigung, Reparatur		Fr. 130.00 / h

3 Anlässe

3.1 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

Bei nationalen und kantonalen Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft beträgt die Entschädigung für den Sold, den Transport, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen, jene für die Betriebsstoffe und den Transport von Mitteln sowie jene für die Administration und Führung pauschal 90 Franken pro Tag und Person im Einsatz. Die übrigen Kosten werden nach Aufwand verrechnet (§ 11 Abs. 2 Verordnung über den Zivilschutz des Kantons Luzern).

Für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler oder kommunaler Ebene gelten dieselben Bestimmungen.

3.2 Arbeiten zugunsten der Vertragsgemeinden

Arbeiten zugunsten der Vertragsgemeinden im Rahmen der Wiederholungskurse (Art. 53 Abs. 1 BZG) sind kostenlos. Das Kommando erlässt die Ausführungsbestimmungen. Die Gemeinden tragen die Kosten für Materialien und gemietete Gerätschaften.

4 Inkasso

Das Inkasso wird durch die Finanz- und Personalverwaltung geführt. Betreibungen werden nach Rücksprache mit dem Kommando ausgelöst.

5 Interne Verrechnungen

Die interne Verrechnung von Leistungen ist zulässig.

6 Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung wurde am 16. Dezember 2022 durch die Projektgruppe der Zivilschutzorganisation Nord-West genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Sempach, 16. Dezember 2022

Zivilschutzorganisation Nord-West



Jean-Paul Niederberger
Projektleiter



Oberstlt Rolf Gut
Kommandant